

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.1995

Geschäftszahl

92/10/0411

Rechtssatz

Das Beschwerderecht des Naturschutzbeirates nach § 61 Abs 3 Krnt NatSchG 1986 idF LGBI 1988/4 erstreckt sich nur auf solche Bescheide, die nach § 54 Abs 1 Krnt NatSchG 1986 idF LGBI 1988/4 den Mitgliedern des Naturschutzbeirates zur Prüfung vorzulegen sind (hier eine Ausnahmegewilligung nach § 10 Krnt NatSchG 1986).